

Zur Frage des Summepiskopats in Baden*

Johannes Ehmann

Im Jahre 1913 – also noch zu Zeiten der formalen Geltung des landesherrlichen Kirchenregiments in Baden – definierte die RGG (in erster Aufl.) den Begriff „als ein(en) wenig glücklich(en) Ausdruck für die Sonderstellung, die in den deutschen ev. Landeskirchen der Landesherr als Kirchenglied einnimmt. Als Summepiscopus (= Erster oder Oberbischof) ist der Landesherr Träger des *Kirchenregiments [...]; über die Ableitung dieses Rechtes vgl. *Episcopalismus [...], *Territorialismus, *Kollegialismus. Ueber die Bedeutung und den Wert dieser Stellung des Landesherrn vgl. *Landesherrliches Kirchenregiment [...]“¹

Damit sind bereits zwei Erkenntnisse gewonnen: *erstens* geht es um die kirchenverfassungsmäßige Sonderstellung des Fürsten in der evangelischen Kirche; und *zweitens* ist der diese bezeichnende Begriff als „wenig glücklich“. Zwar verrät der Verfasser (Förster) nicht, warum die Begrifflichkeit ihn unglücklich stimmt, aber vielleicht nahmen wir eben schon beim Hören an seinem Unglück Anteil, wenn wir den ganzen Verweiskatalog auf die staatskirchenrechtlichen Begriffe zur Kenntnis nahmen, die manchen unter uns im Laufe des zweiten theologischen Examens zum ersten und vielfach auch letzten Mal im Fach Kirchenrecht vor Augen getreten sind. Wie war das noch mit Episkopalismus, Territorialismus und Kollegialismus?

Nun möchte ich Ihnen sogleich diese Sorge nehmen, dass wir in diesem Kurzvortrag den Begriffskatalog abarbeiten könnten. Dazu fehlt uns die Zeit und es soll ja um die badischen Verhältnisse gehen. Zugleich muss uns klar sein, dass Begriff und Wesen des Summepiskopates nicht isoliert zu entwickeln sind, sondern historische Voraussetzungen und Niederschläge kennen, die anhand ausgewählter Stationen der badischen Kirchengeschichte beschrieben werden sollen.

Zwei weitere Voraussetzungen sind zu benennen: Die erste: Folgen wir der Bestimmung Ulrich Scheuners² in der dritten Auflage der RGG, so gehört „Summepiskopat“ der Begriffssprache des 19. Jahrhunderts an, also *nicht* der Rechtssprache der voraus liegenden drei Jahrhunderte. Danach wäre der Summepiskopat eine verfassungsrechtliche Spezifizierung der Ausübung des landesherrlichen Kirchenregiments erst des 19. Jahrhunderts. Zugleich ist uns klar, dass die Sonderstellung des Fürsten in der Kirche sich ja bereits im 16. Jahrhundert herausgebildet hat. Entweder ist also das Phänomen älter als der Begriff – oder mit dem 19. Jahrhundert setzt eine Entwicklung ein, die es nahe legte das landesherrliche Kirchenregiment eben als Summepiskopat darzustellen. D. h. mit dem 19. Jahrhundert wäre auch kirchenverfassungsrechtlich eine Neuerung zu verzeichnen und nicht nur terminologisch. Dass das letztere zutrifft,

* Vortrag, gehalten bei der Jahrestagung des Vereins für Kirchengeschichte in Karlsruhe am 6. Juli 2012.

¹ RGG¹, V, 1016 (Förster).

² RGG³, VI, 525f (U. Scheuner).

ist meine erste These. Daraus ergibt sich die Zweigliedrigkeit meiner Ausführungen: 1. Die Sonderstellung des Markgrafen von Baden-Durlach in seiner lutherischen Kirche; und 2. Die Sonderstellung des Großherzogs von Baden in der unierten Kirche.

1. Die Sonderstellung des Markgrafen von Baden-Durlach in seiner lutherischen Kirche

Dazu formuliere ich meine zweite These. Die Sonderstellung des Markgrafen in der lutherischen Kirche gründet in der bewussten Aneignung und Ausübung des Kirchenregiments im Zuge der Einführung der Reformation 1556. Landesherrliches Kirchenregiment und Einführung der Reformation gehören unauflöslich zusammen.

Gerade weil – sehe ich recht – in Baden und aus Baden sich niemals eine rechtstheoretische Stimme zur Stellung des Landesherrn in seiner Kirche vor 1800 vernehmen ließ, möchte ich ein paar wenige Fakten in Erinnerung rufen: Wie auch im Kirchenrecht Otto Friedrichs³ beschrieben hat Luther bereits in der Adelschrift von 1520 faktisch das *ius reformandi* der Fürsten aus der Zusammenschau des Priestertums aller Getauften und des Notrechts zur *reformatio* der Kirche durch den natürlichen *ordo* der Obrigkeit entwickelt.⁴ D. h. die Frage der Gestalt und Gestaltung der Kirche wurde *theologisch* den Bischöfen entzogen und *ordnungspolitisch* der weltlichen Obrigkeit übertragen. Dass aus dem Notrecht eine Rechtsstruktur der evangelischen Kirche wurde, ist bekannt – theoretisch angelegt bei Melanchthon,⁵ der Luther weiterdenkt in der Rede vom Fürsten als einem *praecipuum membrum ecclesiae*, womit eine Sonderstellung des Fürsten bzw. der Magistrate auch rechtstheologisch erreicht wird. (Freilich wird die Lehre erst später juristisch zur Blüte gebracht.⁶) Die rechtliche und theologische Bewährung und Bewehrung erfolgt durch das typisch protestantische Phänomen der Kirchenordnungen, zumeist sachlich gründend in den Visitationsartikeln der Wittenberger Theologen von 1528.

Inwieweit solche Überlegungen bei den Räten eines Karl II. und bei diesem selbst 1556 eine Rolle spielten, sei dahingestellt. Jedenfalls eignet sich Markgraf Karl in der der Einführung der Reformation dienenden Kirchenordnung von 1556 eben dies *ius reformationis* an sowohl in der Berufung auf sein Amt, also das Recht der Obrigkeit, als auch sein Gewissen, näher hin seine Gewissenspflicht gegenüber den Untertanen, die ihn zwingt, einerseits zu Lob und Ehre Gottes, andererseits zu Trost und Hilfe seiner Untertanen zu handeln:

Demnach so haben wir chrafft vnsers tragenden vnd von Gott befolhnen Ampts, auch auß getrang vnser eignen gewissen vnd christenlichem gutherzigem mitleiden, so wir mit vnsern armen vnderthanen billich haben, zuuorderst Gott dem Allmechtigen zu lob vnd ehr, auch erweiterung vnnnd pflanzung seins

³ Otto Friedrich, Einführung in das Kirchenrecht, 2. Aufl. Göttingen 1978.

⁴ Vgl. Martin Luther, WA 6, 404-469; v. a. 409ff.

⁵ Vgl. dazu Johannes Heckel, Staat und Kirche nach den Lehren der evangelischen Juristen Deutschlands in der ersten Hälfte des 17. Jahrhunderts, München 1968 (Jus ecclesiasticum 6), 131-133.

⁶ Vgl. dazu wieder ebd., passim.

*heilsamen Worts, zu notwendigem trost vnd hilff vnserer vnderthanen vns verschinens fünf vnd fünfzigsten Jars inn den gehorsam Gottes vnnnd seins heiligen Euangeliums endtlich begeben vnd durch vnserer verordnete Gesandten auff dem zu Augspurg gehaltenem Reichstag zeitlich den Christenlichen Apostolischen Augspurgischen Confessions Verwandten, Churfürsten, Fürsten vnd Stenden des heiligen Reichs öffentlich anhengig gemacht, auch jhr Christenlichen Religion vnnnd Confession, one allers weitter bedenchen, angenommen.*⁷

Damit ist – ich wiederhole es – die Sonderstellung des Markgrafen in der evangelischen Kirche begründet. Diese Sonderstellung gründet ihrerseits in der Erkenntnis des Wortes Gottes und dem, dem damaligen Verständnis entsprechend, *paternalistischen* Handeln eines Fürsten. Reichsrechtliche Grundlage, dies nur als Ergänzung, ist die CA bzw. deren Anerkennung als Basis des Reichsfriedens seit dem Augsburger Reichstag 1555.

An dieser Stellung ändert sich in den folgenden Jahrhunderten nichts, weder durch den Westfälischen Frieden im 17., noch durch den Anfall der baden-badenschen, katholischen, Gebiete im 18., noch durch die Erweiterung Badens im frühen 19. Jahrhunderts. Dies bedeutet, dass im Blick auf unser Spezialthema die Frage der Einrichtung eines Kirchenrates, gar seiner Selbständigkeit oder die Rolle des evangelischen Fürsten für seine, seit 1806 ja stark mehrheitlich katholische Untertanen nicht von Belang sind, auch wenn die rechtliche Ausgestaltung der Kirchenregimente für die drei Konfessionen (kath. – luth. – ref.) 1803 eine Neubestimmung erfährt. Die Kirchenhoheit liegt nach wie vor beim Fürsten; das Kirchenregiment fließt aus dieser Hoheit. Hier lag natürlich Konfliktstoff mit den Katholiken, was im 19. Jahrhundert vor allem der Katholische Oberkirchenrat im Konflikt mit dem Freiburger Ordinariat zu spüren bekam. Darauf ist hier nicht näher einzugehen. Denn wir sind jetzt bereits angekommen bei der verfassungspolitischen Dynamik des 19. Jahrhunderts, der wir den Begriff des Summepiskopus verdanken.

2. Die Sonderstellung des Großherzogs von Baden in der unierten Kirche

Auch hier ein paar Daten evangelischer Kirchengeschichte zur Erinnerung. Der geheime Rat Friedrich Brauer hat aus Sorge um seine lutherische Kirche 1797 eigens eine Kirchenratsinstruktion (KRI) verfasst, um anlässlich der Bedrohung durch das revolutionäre Frankreich das Überleben seiner Kirche zu sichern. Brauer hat sie verfasst, gleichwohl ist sie natürlich eine Instruktion des *Landesherrn* an seinen Kirchenrat. Dass sie 1804 erneut gedruckt wurde zur Integration der Pfälzer Reformierten – das war die berühmt-berüchtigte Egalisierungsfrage – und dass 1803 durch Brauers Organisationsedikte nun drei Kirchenleitungen etabliert wurden, änderte nichts an der Stellung des Landesherrn, ebenso wenig die Unterstellung von Lutheranern und Reformierten unter einen evangelischen Oberkirchenrat 1807. Dennoch werden die letztgenannten Maßnahmen Brauers auch für unser Thema einschlägig.

⁷ Die Kirchenordnungen von 1556 in der Kurpfalz und in der Markgrafschaft Baden-Durlach, hrsg. von Fritz Hauß und Hans Georg Zier (VVKGB 16), Karlsruhe 1956, 17.

Denn sie gehören zu einem Maßnahmenkatalog, der seit dem Ende des alten Reiches auch in Religionsfragen neubadisches Recht als Recht eines souveränen Staates zu begründen suchte.

Das wiederum bedeutet zweierlei: Aus der Sicht des *Fürsten* ging es um die Integrität des nun *großherzoglichen* Staates. Die innere Dynamik dieses Prozesses mündete in den großherzoglichen *Verfassungsstaat*. Mit der Frage der Gewährung einer Verfassung und ihres freiheitlichen Charakters war angesichts des starken Frühliberalismus allgemein die Verfassungsfrage en vogue. Aus Sicht der evangelischen *Kirche* wie des Staates – beides gehört hier zusammen – war die Frage, ob eine Kirchenvereinigung sowohl der Integration der evangelische Kirche als auch der Staatsintegration dienlich sein könn(t)e. Diese Frage hat Großherzog Karl bejaht. Das bedeutete freilich auch, dass die Union als vereinigte Kirche im großherzoglichen Verfassungsstaat nur im Gefolge der staatlichen Integration (also nach 1819) zustande kommen konnte.

Damit bin ich bei der Präzisierung meiner Anfangsthese. Die begriffliche Ausgestaltung des landesherrlichen Kirchenregiments als *Summepiskopat* ist die Folge der badischen Verfassungsdiskussion. Der Großherzog suchte und fand unter den neuen konstitutionellen Bedingungen seine traditionellen, also *althergebrachten* Rechte, in der *neuen* Begrifflichkeit des obersten Bischofs. Der badische Summepiskopat im strengen Sinne des Wortes ist also eine Folge der Konstitutionalisierung. Das mag uns merkwürdig vorkommen, da wir unter Konstitutionalisierung eher eine verfassungsrechtliche Selbstbeschränkung verstehen. Aber vergessen wir nicht: Sowohl die Staats- als auch die Kirchenverfassung waren oktroyierte Verfassungen. Liberal war erstere allein durch das Zugeständnis an Partizipationsrechten durch die beiden Kammern des Landtages. Und „liberal“ war die Kirchenverfassung ja auch nicht, solange die regelmäßige Zusammenkunft der kirchlichen Stände – als solche begriffen die Liberalen die Generalsynode – nicht garantiert war und die Synoden unter landesherrlichem Vorsitz geleitet wurden.

Noch einmal – in Übereinstimmung mit Ulrich Scheuner und nunmehr auf die badischen Verhältnisse angewandt: Der Begriff Summepiskopat gehört ins 19. Jahrhundert und dient der konstitutionellen Beschreibung des landesherrlichen Kirchenregiments unter den Bedingungen der Jahrzehnte zwischen 1820 und 1860. Der Beweis liegt schon darin, dass bei Brauer der Begriff *nicht* zu finden ist und erst in der Verfassungsfrage der Unionskirche überhaupt eine Rolle spielt. Dies bedeutet im Einzelnen und die komplexe Geschichte stark vereinfachend: Qualifiziert taucht der Summepiskopat des Großherzogs im ersten Verfassungsentwurf auf, den wahrscheinlich Ministerialrat Hofmann erstellt hat. Dort heißt es:

Es [...] *erkennt also auch die großherzogliche badische vereinigte Evangelische Kirche in dem Evangelischen Regenten dieses Staates vordersamst und verehrungsvoll nicht nur ihren äußeren Schutz- und Schirmherrn, sondern auch ihren besonderen Landesbischoff mit allen aus beiden Eigenschaften fließenden Rechten circa sacra; und legt hiernächst unter Höchstdeßen Oberaufsicht [= Episkopat!] die innere Besorgnis [= ius bzw. iura in sacra] ihrer Rechte und Pflichten und Angelegenheiten in ein wohlermessenes und wohlgeordnetes Verwaltungssystem, welches von den Urbestandtheilen oder Elementen ihres Gesamtvereins [= verfasste Kirche] ausgehend, die vereinzelte Wirksamkeit derselben in immer größeren, umfäßenderen Kreisen vereinigt,*

*bey jedem Schritt die verhältnismäßige Staatsaufsicht und Mitwirkung in sich aufnimmt und in dem Regenten u. Bischof endlich seinen letzten und höchsten Vereinigungspunkt in staats- und kirchenrechtlicher Hinsicht findet.*⁸

Das klingt sehr gouvernemental und war es auch. Aber immerhin war neben der klaren Herausstellung der Staatsaufsicht ein additives Verständnis von Landesherr und Bischof möglich. D. h. Souverän des Staates war der Großherzog. Souverän der verfassten Kirche war ihr Bischof – in Personalunion wieder der Großherzog. Die unterschiedlichen Rechte flossen aus unterschiedlichen Rechtstiteln.

Ich betone dies deshalb, weil einerseits im Vortrag der synodalen Verfassungskommission der Begriff des Summepiskopats keinerlei Problematisierung erfährt, und andererseits in den Regierungsgutachten wiederum selbstverständlich auftaucht, ja noch gesteigert wird. Denn Ministerialrath Eichrodt kommentierte den eben genannten § 3 des Verfassungsentwurfs am 17. Juli 1821 folgendermaßen:

Zu § 3 heißt es, daß die vereinigte evangelische Kirche in dem GroßherzogthumBden, in dem evangelischen Regenten dieses Staats, nicht nur ihren äußeren Schutz- und Schirmherrn, sondern auch ihren besonderen Landesbischoff mit allen aus beiden Eigenschaften fließenden Rechten circa sacra erkennen.

*Der Ausdruck: ihren besonderen Landesbischof, gefällt mir durchaus nicht. Man sagt zwar gewöhnlich, daß die evangelischen Fürsten, zugleich auch die Bischöffe ihrer Kirche seyen. Ich würde lieber sagen: ihr hoechstes Kirchenoberhaupt. Denn der Ausdruck, Bischoff, bezeichnet nicht das, was die evangelischen Fürsten für die Kirche sind. Sie sind [nämlich] das hoechste Kirchenoberhaupt in ihrem Lande, so wie es der Pabst über die ganze catholische Kirche ist.*⁹

Wir sollten uns angesichts dieser Formulierung weder belustigt noch entrüstet zeigen. Eichrodts Gutachten zeigt nur, wie sensibel die Wahrung der Souveränitätsrechte des Großherzogs auf allen Ebenen sich gestaltete. Dass also Eichrodt im Gegensatz zum Verfassungsentwurf im Grunde nichts anderes beschrieb als einen modernen Cäsaropapismus überrascht ebenso wenig wie, dass die damit faktisch beschriebene Rolle der Generalsynode als eines berichtenden, allenfalls beratenden Gremiums im Dienste des Summepiskopus, der auch ausdrücklich in dieser Terminologie Eingang in die Unionsurkunde und die Kirchenverfassung von 1821 kirchenverfassungsrechtlich (und eben nicht nur staatskirchenrechtlich) Eingang gefunden hat. Dabei blieb es bis 1860.

Das waren nun rechtliche, teils recht spröde Überlegungen. Die politische und praktische Seite unseres Themas beleuchtete wieder einmal der Altmeister des kirchlichen Liberalismus in Baden, Karl Zittel. Man muss seine theologischen Überzeugungen nicht teilen, aber seine Analysen der „Zustände“ (1843) sind meisterlich. Für ihn rückten landesherrliches Kirchenregiment und Summepiskopat ganz in den Bereich der kirchenpolitischen Debatte um eine Demokratisierung der Kirche, d. h. des Kampfes gegen einen hierarchiegestützte, orthodoxe Kirche und deren Vertreter: Es

⁸ Zitiert nach Johannes Ehmann, Union und Konstitution. Die Anfänge des kirchlichen Liberalismus in Baden im Zusammenhang der Unionsgeschichte (1797–1834) (VVKGB 50), Karlsruhe 1994, 351f (§ 3).

⁹ Zit. nach ebd., 361.

konnte der Lehrstand seinen Einfluß, wie groß er auch gewesen sei, nur durch die weltliche Macht, durch den Landesfürsten ausüben, wie er eine andere Basis nirgends hatte, und so war der That nach das Kirchenregiment von Anfang an in den Händen des Landesregenten. Mit bitterstüßer Höflichkeit beehrte man diesen deshalb mit dem Namen eines Landesbischofs, um so den Schein des später sogenannten Episkopal-systems zu retten [...].¹⁰ Historisch war das nicht ganz sauber, wie wir gesehen haben. Die historisch-rechtliche Fiktion einer Übertragung der bischöflichen Rechte auf den Landesherrn kennzeichnet auch eher den Kollegialismus als den Episkopalismus.¹¹ Aber ganz richtig erkannte Zittel die Problematik des Bischofstitels bezüglich des Regenten, indem er den einschlägigen § 2 der Kirchenverfassung von 1821,¹² die die Ausführungen des § 3 des Entwurfs aufnahm, folgendermaßen kommentierte:

*An diesem Paragraphen ist am meisten das mysteriöse Dunkel zu bewundern, in welches der eigentliche Kern, wenn muthmaßlich einer darin ist, gehüllt wurde. Was ist der oberste Landesbischof? Was sind die Rechte circa sacra? Sind die Rechte eines Bischofs blos Rechte circa sacra, nicht vielmehr in sacra? In wie fern ist in dem Regenten der letzte staats- und kirchenrechtliche Vereinigungspunkt? Man kann sich bei Allem dem so viel und so wenig denken, daß es am Ende blos darauf ankommt, ob man die nöthige äußere Gewalt besitzt, nach Belieben diese Begriffe auszudehnen oder zusammenzupressen. Der ganze Paragraph läßt sich eben so leicht dem auf die Spitze getriebenen Cäsarenpapismus, als einer reinen Synodal- und Presbyterialverfassung anbequemen.*¹³

Zittel erkannte also klar das rechtstheologische Defizit der geltenden Kirchenverfassung, die sich – wie er im Folgenden entwickelte – nicht mit dem Amt eines evangelischen Bischofs gemäß Artikel 28 der CA vertrug. Kirchenleitung war von hierarchischer und weltlicher Bewehrung zugunsten des *non vi sed verbo* zu befreien.¹⁴

Das waren nun aber nicht etwa nur rechtliche Überlegungen gewesen. Zittel und die Seinen blickten ja auf Erfahrungen wie bspw. die des Katechismusstreits der 30er-Jahre zurück, in denen die Konservativen ihre letzte Stütze in einer theologischen Auseinandersetzung nicht im Oberkirchenrat, sondern beim Großherzog suchten. Und das gleiche Phänomen kennen wir aus dem Schulstreit der 60er-Jahre. Die verfassungsgemäße Funktion des Großherzogs als Bischof spielte also durchaus eine kirchenpolitische Rolle, teilweise in Spannung zu seinem Oberkirchenrat.

Wie eben erwähnt galt dies auch für die 1860er-Jahre, also für die Zeit nach Erlass der Kirchenverfassung vom September 1861. Hier kann ich mich ganz kurz fassen, da wir über diese Kirchenverfassung bei unserer letzten Zusammenkunft ausführlich gesprochen haben und die Ergebnisse im Jahrbuch dokumentiert sind.¹⁵ Das Hauptan-

¹⁰ Karl Zittel, *Zustände der evangelisch-protestantischen Kirche in Baden*, Karlsruhe 1843, 18.

¹¹ Vgl. Klaus Schlaich, *Kollegialtheorie. Kirche, Recht und Staat in der Aufklärung*, München 1968 (Jus ecclesiasticum 8).

¹² Abgedruckt bei Hermann Erbacher (Hg.), *175 Jahre Vereinigte Evangelische Landeskirche in Baden*, Karlsruhe 1971, 30.

¹³ Zittel, *Zustände* (wie Anm. 10), 132f.

¹⁴ Ebd. 133.

¹⁵ Vgl. dazu Johannes Ehmann, *Union und Kirchenverfassung in Baden: Zur theologischen Bestimmung eines unklaren Verhältnisses*; in: *Jahrbuch für badische Kirchen- und Religionsgeschichte* 5 (2011), 155-167; Jörg Winter, *Vor 150 Jahren: Kirchenverfassung von 1861*, ebd. 169-176.

liegen dieser Verfassung war es, das synodale und presbyteriale, also kurz gesagt: das Gemeindeprinzip der Evangelischen Kirche zur Geltung zu bringen. Dennoch – und dies gilt es festzuhalten – hat auch diese Verfassung am Begriff des Landesbischofs, freilich nicht des *summus episcopus*, festgehalten, wenn es im § 4 heißt: *Der evangelische Großherzog hat als Landesbischof das den evangelischen Fürsten Deutschlands herkömmlich zustehende Kirchenregiment und übt dasselbe nach den Bestimmungen dieser Verfassung aus.*¹⁶

D. h.: Aus dem Summepiskopat des Regenten wurde ein „konstitutioneller Episkopat“. Das war keine Quisquilie. Denn mit der Entlassung der evangelischen Kirche in eine relative Selbständigkeit ging einher die Konstitutionalisierung des Regenten in seiner kirchlichen Funktion – Konstitutionalisierung im modernen Sinn der rechtlich verlässlichen Beziehung des fürstlichen Bischofs auf die Kirchenverfassung, ein Akt der Selbstbeschränkung.

Um es überspitzt auf den Punkt zu bringen: Die Kirchenverfassung von 1821 verfolgte das Ziel, die Souveränität des Fürsten auch in der evangelischen Kirche rechtlich zu begründen. Dazu diente der Begriff des Summepiskopus. Die Kirchenverfassung von 1861 begrenzte das Mandat des nach wie vor als Bischof agierenden Staatsoberhauptes eben auf den verfassungsmäßigen Auftrag. Im *ersten* Falle wurde die Kirche rechtlich auf den Souverän ausgerichtet, im *zweiten* der bischöflich agierende Landesherr auf die Kirche – zwei unterschiedliche Perspektiven. Dennoch muss festgehalten werden: Das war kirchlicher Konstitutionalismus, kein Parlamentarismus. Nach wie vor wurde das Kirchenregiment – der Oberkirchenrat – vom Großherzog ernannt und stand in keiner verfassungsmäßigen Abhängigkeit von der Generalsynode.¹⁷

Damit sind wir am Ende – beinahe. Denn dass der teilweise kirchenkritisch agierende Etatismus der Liberalen, allen voran Julius Jolly, die politische Funktion des Großherzogs auch kirchenpolitisch veranschlagen konnte, zeigt ein Beispiel aus den 1870er-Jahren, in dem das mentale Staatskirchentum – eingekleidet in das Prinzip der Staatshoheit – einem geradezu entgegen springt.

Nachdem die Schulgesetzgebung der späten 60er und frühen 70er Jahre zweifellos auch einen Säkularisierungsschub auslösten, suchte Jolly die Gemüter zu beruhigen u. z. durch Erhöhung der Staatsdotations an die Kirchen, insbesondere zur längst fälligen Erhöhung der Pfarrgehälter.¹⁸ Mit Karl Bauer zu reden¹⁹: „Der Kirchenpolitik Jollys entsprach es [...], dass die Zulage nur denen zu gute kam, die sich durch einen Revers zum Gehorsam gegen die Staatsgesetze verpflichteten. [...] Nun aber focht [August] Lamey als Referent des zuständigen Kammerausschusses den Revers an, weil er für die evangelischen Geistlichen beleidigend, für die katholischen unmöglich sei, somit zu einer Verletzung der Parität in der Behandlung der Kirchen führe. Jolly war demgegenüber zwar überzeugt, falls der Staat festbleibe, werde die katholische Kirche sich schon bald zum Gehorsam bequemen. Aber schliesslich erklärte er sich damit einverstanden, dass der Revers der einzelnen Geistlichen durch einen solchen des Kirchenoberhauptes ersetzt wurde. Praktisch kam damit die Aufbesserung nur den

¹⁶ Vgl. dazu Winter, 173; Friedrich, 186.

¹⁷ Vgl. Friedrich, 189.

¹⁸ Vgl. Adolf Hausrath, *Alte Bekannte I*, 304f.

¹⁹ Karl Bauer, Adolf Hausrath II (MS ca. 1933/38), nicht paginiert. Kommentierte Ausgabe von J. Ehmann im Erscheinen.

evangelischen Geistlichen zu gute, da bei dem Grossherzog als dem evangelischen Landesbischof der Revers gegenstandslos war.“ Wieder und nochmals spielte also die Staatsnähe der evangelischen Kirche eine erhebliche und praktisch erfahrbare Rolle. Und in der politischen Debatte verband sich ein weiteres Mal diese Staatsnähe mit der Funktion des Großherzogs als Bischof seiner evangelischen Kirche.

Das Weitere ist bekannt: Die Kirchenverfassung vom 24. Dezember 1919, die sich weitgehend am politischen Parlamentarismus orientierte, nahm Abschied vom Staatskirchentum, auch in seiner konstitutionellen Gestalt. Nicht ganz so klar war gewesen, wie es um die bischöflichen Rechte des Landesherrn stand. Großherzog Friedrich hatte am 24. 11. 1918 auf die Ausübung seiner Regierungsgewalt verzichtet.²⁰ Der Oberkirchenrat vertrat zunächst die Auffassung, dass davon die Ausübung der bischöflichen Rechte nicht berührt sei. Jedoch erklärte Friedrich, dass er seinen Verzicht auch auf die kirchlichen Rechte ausgedehnt wissen wolle. So erlosch in Baden mit dem vom Großherzog unterzeichneten Kirchengesetz vom 20. 11. 1918 das landesherrliche Kirchenregiment im Allgemeinen wie der Summepiskopat im Besonderen. Rechtsgeltung hatte dies in jedem Falle, da der endgültige Verzicht des Fürsten auf alle Herrschaftsrechte erst zwei Tage später erfolgte.

Fazit

Rufen wir uns noch einmal die anfänglich herangezogene Definition in Erinnerung, so bedeutete Summepiskopat den wenig glücklichen Ausdruck für die Sonderstellung des Landesherrn in der evangelischen Kirche. Ob nun glücklich oder nicht: Die historische Betrachtung der badischen Verhältnisse zeigt die mentale und rechtliche Abhängigkeit der Begriffsbildung von der politischen und verfassungsmäßigen Entwicklung des badischen Staates. Das ist die Gesamtdynamik, die mit dem Begriff des Summepiskopats als Bezeichnung einer Sonderstellung des Landesherrn einhergeht.

Man *kann* in Baden immer sagen – und das ist nicht selbstverständlich –, dass man damit nicht schlecht gefahren sei. Aber man *muss* auch sagen, dass die Dynamik ihr inneres Recht hatte und auch das notwendige Ende des Summepiskopats implizierte.

²⁰ Vgl. zum Ganzen wieder Friedrich, Kirchenrecht (wie Anm. 3), 211.